

Österreichisches Gesellschaftsrecht 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Freunde und Kollegen,

Im österreichischen Gesellschaftsrecht gibt es einige wichtige Änderungen, über die wir Ihnen im Folgenden berichten möchten

Virtuelle Gesellschafterversammlungen

Vor wenigen Wochen ist ein Bundesgesetz über virtuelle Gesellschaftsversammlungen in Kraft getreten. Wie Ihnen wahrscheinlich bekannt ist, wurden während der Corona-Pandemie gesetzliche Maßnahmen getroffen, um die virtuelle Abhaltung von Gesellschafterversammlungen zu ermöglichen.

Die praktischen und juristischen Erfahrungen, die in den vergangenen drei Jahren mit diesen zeitlich beschränkten und provisorischen Maßnahmen gemacht wurden, wurden nun in einem Gesetz über virtuelle Gesellschafterversammlungen umgesetzt.

Mit dem Gesetz können Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), Genossenschaften, Vereine, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine und Sparkassen, Gesellschafterversammlungen virtuell abhalten. Das Gesetz fordert für die Zulässigkeit derartiger virtueller Gesellschafterversammlungen eine akustische und optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit. Außerdem müssen technische Vorkehrungen getroffen werden, um die Identität der Teilnehmer feststellen zu können, den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, sich zu Wort zu melden, sowie Abstimmungen durchführen zu können.

Das Gesetz unterscheidet zwischen „einfachen virtuellen Versammlungen“, „moderierten virtuellen Versammlungen“ und „hybriden Versammlungen“. Letzteres sind also Gesellschafterversammlungen, bei denen ein Teil der Gesellschafter an einem Versammlungsort persönlich anwesend ist und ein anderer Teil virtuell teilnimmt. Für virtuelle Hauptversammlungen börsennotierter Aktiengesellschaften gelten noch weitere Bestimmungen.

Die Nutzung der gesetzlichen Änderung wird in Zukunft bei der Durchführung von Gesellschafterversammlungen zu einer administrativen Vereinfachung und auch zu einer Kosteneinsparung führen.

Es ist es aber notwendig, dass in der Satzung oder den Statuten der im Gesetz genannten juristischen Person vorgesehen ist, dass Gesellschafterversammlungen virtuell stattfinden können.

Es empfiehlt sich daher, die Satzungen oder Statuten von juristischen Personen dahingehend zu ändern, dass Gesellschafterversammlungen auch virtuell stattfinden können.

Flexible Kapitalgesellschaft

Noch heuer soll ein Gesetz in Kraft treten, mit dem eine neue Gesellschaftsform in Österreich eingeführt wird, nämlich die flexible Kapitalgesellschaft (FlexCo).

Die flexible Kapitalgesellschaft ist eine Abwandlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Neben den Spezialbestimmungen des zukünftigen Gesetzes über die flexible Kapitalgesellschaft sind, sofern das Gesetz nichts Besonderes regelt, die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden.

Der wesentliche Unterschied zwischen einer FlexCo und einer GmbH besteht nun darin, dass eine FlexCo sogenannte „Unternehmenswert-Anteile“ ausgeben kann. Die Summe der ausgegebenen Unternehmenswert-Anteile darf jedoch 25 % des Stammkapitals der FlexCo nicht erreichen.

Ein weiterer Unterschied zwischen einem Unternehmenswert-Anteil und einem normalen Geschäftsanteil ist, dass der Unternehmenswert-Anteil zwar eine Beteiligung an der Substanz und am Gewinn des Unternehmens begründet, jedoch keine Willensbildung an der Gesellschaft zulässt. Das heißt, ein Unternehmenswert-Anteil gewährt kein Stimmrecht.

Für die Übertragung eines Unternehmenswert-Anteils wird die Errichtung einer Privaturkunde genügen. Ein Notariatsakt, wie bei der Übertragung eines Geschäftsanteils einer GmbH, wird also nicht notwendig sein. Das erleichtert und verbilligt die Übertragung von Unternehmenswert-Anteilen.

Ausdrücklich sieht das Gesetz über die flexible Kapitalgesellschaft vor, dass die Inhaber von Unternehmenswert-Anteilen dann, wenn die Gründungsgesellschafter der FlexCo ihre Geschäftsanteile verkaufen, ein Mitverkaufsrecht, also ein Tag-Along-Recht, haben.

Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem derzeit geltenden GmbH-Recht stellt auch der Umstand dar, dass das Mindeststammkapital der FlexCo nur noch € 10.000 betragen muss.

Mit der Einführung des Gesetzes über die flexible Kapitalgesellschaft wird auch das derzeit geltende GmbH-Gesetz in der Weise novelliert, dass das bisherige Erfordernis eines Mindeststammkapitals von € 35.000 auf € 10.000 reduziert wird. Die Gründung einer österreichischen GmbH wird damit weiter erleichtert.

Resümee

Das österreichische Gesellschaftsrecht entwickelt sich also weiter und versucht, mit den sich rasch ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten und Entwicklungen Schritt zu halten. Das Team von BMA LAW and TAX steht für eine anwaltliche Beratung zur Verfügung.